Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.



Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 365.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 27. Mai

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 26. Mai. Der König hat dem General-Konsul des Deutschen Reichs, Leg.-Rath und Kammerherrn von Alvensleben zu Bukarest, sowie dem 1. Sekretär der deutschen Botschaft in Wien, Legations-Rath und Kammerherrn Grafen von Dönhoff, den R. Ad-Ord. 3. Kl. mit der Schleife verliehen.

Der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs die von dem reformirten Kunsistorium zu Straßburg i. E. vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Gustav Wehrung in Helleringen zum Pfarrer in Rauweiler, Bezirk Unter-Elsaß, bestätigt.

An dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Büren ist der Lehrer Schauerte zu Hamme bei Bochum als Hülfslehrer angestellt. Der praktische Arzt Dr. ꝛc. Schneider zu Neustadt i. Westpr. ist zum Kreis-Physikus des Kreises Bütow ernannt, der königl. Kreisbaumeister Paul Graeve zu Winzig ist der Oderstrom-Bauverwaltung in Breslau zur Hülfsleistung überwiesen, der königl. Kreisbaumeister Emil Fischer zu Naugard in gleicher Amtseigenschaft nach Winzig, Reg.-Bez. Breslau, versetzt worden.

Vom Landtage.

64. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 26. Mai, 10 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Geh. Räthe Wohlers, Haase, Beinert u. A.

Vom Finanzminister ist ein Gesetzentwurf betreffend die Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern nach dem Etatsjahre, und von dem Abg. Windthorst (Meppen) ein Antrag betreffend die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft im Hause eingebracht worden.

Ohne Debatte wird in dritter Lesung der von den Abgg. Cramer und Evelt beantragte Gesetzentwurf, betreffend die Mobiliarfeuerversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen angenommen und hierauf in die dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden eingetreten.

Abg. Berger: Ich bitte die Regierung, bei Gelegenheit der Emanation dieses Gesetzes unsere Gesetzbücher und mehr noch die Ministerialverordnungsblätter einer gründlichen Revision zu unterziehen, ob nicht in denselben Verordnungen bezüglich der Juden vorhanden sind, welche einer vergangenen Zeit angehören und für heute durchaus nicht mehr passen. Veranlassung hierzu giebt mir eine neulich erlassene Verfügung der Regierung in Köln, die in der „Kreuzzeitung" abgedruckt wurde. Es werden darin die Geistlichen der evangelischen Kirchen und ebenso der jüdischen Bethäuser amtlich aufgefordert, eine Kirchenkollekte für die Studirenden der Theologie an der bonner Hochschule abzuhalten und die gesammelten Beiträge an die Regierung zur Uebermittelung abzuliefern. Ich kann eine derartige Verfügung, die sich jedenfalls auf längst veraltete Rechtstitel stützt, nur für höchst ungehörig erklären.

Regierungskommissar Geh. Rath Beinert: Ich kann im Namen des Kultusministers über diese Sache im Augenblick eine Erklärung nicht abgeben, da ich darüber nicht näher informirt bin. Der Kultusminister wird indeß jedenfalls von dieser Anregung Kenntniß nehmen, um event. eine Abstellung des gerügten Uebelstandes herbeizuführen.

Abg. v. Sybel: Zu der außerordentlich großen Zahl von Petitionen jüdischer Synagogengemeinden gegen dies Gesetz ist mir in diesen Tagen noch eine Eingabe der magdeburger Synagogengemeinde zugegangen und außerdem befindet sich unter den an das Haus gerichteten Petitionen die mit einer Denkschrift begleitete Resolution des letzten deutsch-israelitischen Gemeindetages, eines Verbandes von nicht weniger als 139 deutschen Judengemeinden. Sie sehen schon hieraus, welch ein erhebliches Gewicht an Zahl und Stellung der Bittsteller haben, und ich muß hiernach die Behauptung des Abg. Röckerath, die große Mehrzahl der preußischen Juden sei für das Gesetz enthusiasmirt, als entschieden unbegründet zurückweisen. In der That: kann dieses Gesetz keine andere Folge haben, als eine Stockung aller Reformbestrebungen innerhalb der jüdischen Gemeinde. Denn die Gemeinde, durch die völlige Freigebung des Austritts der Dissidenten ökonomisch in ihrer Existenz bedroht, wird sich wohl hüten, durch irgend welche Neuerungen und Reformbestrebungen eine Spaltung hervorzurufen. Die Dissidenten, welche dieses Gesetz herbeisehnen, sind, wie wir wissen, meist ultraorthodoxe, die von Aenderungen der Reformfreunde nichts wissen wollen. Diese Dissidenten, sagte uns der Abg. Lasker, fühlen sich in ihrem Gewissen empört, daß sie überhaupt noch in Gemeinschaft mit solchen Personen leben sollen, die ein in ihren Augen so abscheuliches Werk vollbracht, eine solche Entweihung des Heiligthums herbeigeführt haben, wie die Dissidenten in der Einführung jener Reformen beabsichtigen. Auch der Abg. Röckerath hat dieser Auffassung zugestimmt mit der Bemerkung, daß allerdings ein Gewissenszwang vorhanden sei, wenn Jemand genöthigt werde, Geld zu zahlen, welches für einen von ihm perhorreszirten Gottesdienst verwendet wird. Nun, hier scheint mir gerade die Stelle zu sein, wo die Schlechtigkeit der von den Dissidenten vertretenen Sache auf das Grellste hervortritt. Was ist das für eine Gesinnung, welche ganz unverhohlen erklärt: weil in dem Kultus irgend welche Aenderungen vorgenommen worden, weil in der Form des Gottesdienstes irgend eine Modifikation eingeführt worden ist, deshalb sind die Urheber der Veränderung so abscheuliche und gottverlassene Subjekte, daß ich mit ihnen nichts mehr zu thun haben will, und ich mich ihnen gegenüber verhalten muß, wie in alten Zeiten sich die rechtgläubigen Katholiken gegen irgend einen exkommunizirten und mit Bann belegten Katholiken verhalten haben. Er soll geächtet sein; es soll jede Form der Verbindung mit ihm zerrissen werden. Soll es nun wirklich der gesetzgeberischen Gewalt des preußischen Staates zukommen, derartige Gesinnungen durch ein förmliches Gesetz zu sanktioniren? Ich verstehe es sehr gut, daß bei solchen Gesinnungen der jüdischen Dissidenten, der Abg. Röckerath dieselben so wacker vertheidigt hat; er findet ja nur bei dieser Gesinnung der Dissidenten die eigene vollkommen wieder. Ihm ist Alles antipathisch, was auf irgend einem Kirchengebiete — heiße es jüdisch oder christlich — mit dem ihm so verhaßten Worte Reform zusammenhängt. Ihm erscheint, ebenso wie den jüdischen Dissidenten durch die Mitbenutzung der Reformer die Synagoge, durch die Mitbenutzung der Altkatholiken die katholische Kirche entweiht. Der hiesige Gemeindevorstand führt in einer statistischen Zusammenstellung 830 preußische Judengemeinden auf, welche 480 Lehrinstitute und 790 Wohlthätigkeits-Anstalten unterhalten. Scheint Ihnen das so etwas Leichtes, diese 1300 Institute verschwinden zu lassen, wie es nothwendig geschehen wird, wenn dies Gesetz die Leistungsfähigkeit der Synagogengemeinden in Frage stellt? Die Folge wird sein, daß die Zivilgemeinde für diese Bedürfnisse eintreten muß und bei dieser werden Sie sich dadurch gewiß keinen Dank erwerben. Obwohl ich weiß, daß meine Stimme nicht durchdringt, kann ich nur nochmals vor der Annahme dieses Gesetzes warnen.

Abg. Bismarck-Flatow: Der Vorredner vermischt und verwechselt die Begriffe der idealen kirchlichen Gemeinschaft und der juristischen, organisirten kirchlichen Korporation. Die letztere besteht in dem Sinne, wie bei der evangelischen Kirche, im Judenthum gar nicht, da hier nur eine Reihe von einander völlig unabhängigen Gemeinden existirt. Für diese kann dies Gesetz nur als die Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses und als eine Wohlthat begrüßt werden.

Abg. Lehfeldt weist darauf hin, daß die Petition des leipziger Gemeindetages der Petitionskommission ihrem wesentlichen Inhalte noch nicht als eine solche erschienen sei, die auf die Materie dieses Gesetzes direkt Bezug habe.

Abg. Lasker: Der Abg. v. Sybel hat sehr schwere Angriffe gegen eine Anzahl von Petenten gerichtet, die er persönlich nicht kennt; er bezeichnet dieselben als schlechte Menschen, als fanatische Zeloten, als solche, die nicht das Interesse des Hauses verdienen. Ob Petenten, die im Namen ihres Gewissens von Ihnen die religiöse Freiheit verlangen, in dieser beschimpfenden Weise behandelt zu werden verdienen, das stelle ich dem Urtheil des Hauses anheim. (Sehr gut!) Es ist in Wahrheit nicht richtig, wenn der Abg. v. Sybel sagt, daß nur die Orthodoxen dieses Gesetz erstreben, obschon die Orthodoxen ebenso wie die Reformer mir berechtigt zu sein scheinen, vom Hause Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu fordern. Ich bin in dieser Frage ganz unparteiisch. Jeder, der mich kent, weiß, daß ich zur Partei der Orthodoxen nicht gehöre und mich über jeden Fortschritt, wie im staatlichen so auch im religiösen Leben freue, aber niemals lasse ich meine persönlichen Wünsche und Ansichten für das maßgebend sein, was die Gesetzgebung zu gewähren hat. Die Gesetzgebung wäre parteiisch, welche die Zuertheilung der Rechte deshalb nicht zulassen will, weil Orthodoxe sie anstreben und man nach der historischen Auffassung des Herrn v. Sybel die Bestrebungen der Reformer begünstigen müsse. Der Sachverhalt ist in Wirklichkeit der: In einzelnen Theilen der Monarchie herrscht die liberale, in anderen die orthodoxe Richtung. Nun ist es natürlich, daß da, wo die Orthodoxen herrschen, wie z. B. in Hannover, die Liberalen nach diesem Gesetze rufen und da, wo die Liberalen herrschen, wie z. B. in Berlin und am Rhein und in vielen Theilen des alten Preußens, die Orthodoxen das Gesetz erstreben und die Liberalen es für ein unberechtigtes Privilegium erklären. Das heißt aber nur: die herrschende Partei ist für Aufrechterhaltung der Zwangsauferlegung und die beherrschte Partei ist für Freigebung. Der Abg. v. Sybel hat also vergessen, daß die Petitionen nur die Anschauungen der Vorstandsversammlungen wiedergeben, welche die Majorität repräsentiren, während wir gerade die Minorität im Auge haben und dieser die Freiheit geben wollen. Wenn der Abgeordnete ferner besorgt gewesen ist, daß die Wohlthätigkeitsanstalten und Schuleinrichtungen bei den Juden zu Grunde gehen würden, so ist er wiederum im Irrthum. Diese Wohlthätigkeitsanstalten sind meistens entweder durch liegenden Besitz oder durch Kapitalvermögen gesichert, und gehören zum größten Theile besonders berechtigten Korporationen. Was aber die Schulen anbetrifft, so ist deren Existenz keine Wohlthat, sondern das Gegentheil. Im Großherzogthum Posen hat eine Bewegung zur Zeit der größten Reaktion das orthodoxe Streben der Juden begünstigt, für die jüdischen Schüler besondere Schulen zu errichten und sie aus den Gemeindeschulen auszusondern. Wenn nun durch das Gesetz bewirkt wird, daß die jüdischen Schüler nicht mehr von dem allgemeinen Elementarunterricht ausgenommen werven, so wird das sowohl für die Juden, wie für die Gemeinden eine Wohlthat sein. Ich komme also dadurch zu dem Schluß, daß durch die heutige Rede des Abg. v. Sybel das Haus nicht besser informirt ist, und deshalb ist die Bitte wohl berechtigt, sich nicht von den Beschlüssen ablenken zu lassen, die in der zweiten Lesung mit so großer Mehrheit gefaßt sind.

Der Gesetzentwurf wird hierauf nach den Beschlüssen der zweiten Lesung unverändert vom Hause angenommen.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Entwurfs einer Städteordnung.

Im § 1 wird bestimmt:

„Die gegenwärtige Städteordnung kommt zur Anwendung: 1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen: a. in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gilt, mit Einschluß der im § 1 Absatz 2 dieser Städteordnung erwähnten Ortschaften (Flecken) b. in allen Städten in Neuvorpommern und Rügen; 2) in der Provinz Westfalen in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 19. März 1856 gilt; 3) im Regierungsbezirk Wiesbaden in den Gemeinden Frankfurt a. M., Wiesbaden, Homburg v. d. Höhe, Bieberich-Mosbach, Ems, Bornheim; 4) in der Rheinprovinz in denjenigen Gemeinden, in denen zur Zeit die Städteordnung vom 15. Mai 1856 gilt. Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern wird auf ihren Antrag die Städteordnung durch den Minister des Innern verliehen.

Hierzu beantragt Abg. Schrader, sub 3 das Wort „Bornheim" zu streichen und Abg. Kalle hinter dem Worte: „Bornheim" einzufügen: „und Limburg".

Abg. Röckerath: Als uns die Einbringung einer neuen Städteordnung angekündigt wurde, herrschte bei allen die Voraussetzung, daß es sich hier um eine Städteordnung für alle Provinzen und um ein großes Maß kommunaler Unabhängigkeit handele. Als man aber den Inhalt der Vorlage näher kannte, da dankten Hannover und Hessen für dieses Geschenk und das letztere wollte lieber die antiquirten Bestimmungen des Ministers Hassenpflug behalten, als mit den erleuchteten Ideen der jetzigen preußischen Regierung beglückt zu werden. Das haben sämmtliche Abgeordnete aus Hessen mit Ausnahme zweier Landräthe ausgesprochen. Es ist allerdings meine Meinung, daß es sich nicht empfehle, für die gesammte Monarchie bei den verschiedensten Verhältnissen eine Städteordnung nach einem gemeinsamen Muster zu machen, denn die Verhältnisse in den gewerbreichen Städten der westlichen Provinzen gleichen wenig denen der Ackerstädte in den östlichen Theilen der Monarchie. Mir wäre am willkommensten eine Städteordnung gewesen, welche etwa zwei Dutzend allgemeiner Normativbestimmungen enthalten hätte und es sonst den Städten überließe, nach eigener Facon selig zu werden. Wenn man aber einmal die Details bestimmt, dann sollte man sie auf die gesammte Monarchie ausdehnen, denn ich bin überzeugt, daß die Deputirten aus Hannover und Hessen viel eifriger und sorgfältiger sich an der Berathung der einzelnen Bestimmungen betheiligen würden, wenn dieselben nicht nur auf einzelne ihnen ferner liegende Provinzen, sondern auch auf sie selbst Geltung haben würden. Ich stimme gegen den Paragraphen, weil er einen ungerechtfertigten Partikularismus konstituirt.

Abg. Schrader begrüßt es mit Freuden, daß der Geltungsbereich der Städteordnung auf Frankfurt a. M. ausgedehnt worden ist, kann aber nur unter der Bedingung für diesen Kommissionsbeschluß stimmen, wenn etweder das Haus das Prinzip des allgemeinen gleichen Wahlrechts überhaupt anerkennen oder den § 42a. der Kommissionsbeschlüsse genehmige, welcher denjenigen Städten, in denen das allgemeine gleiche Stimmrecht bereits eingeführt ist, dasselbe beläßt. Redner befürwortet seinen Antrag mit der Erwägung, daß die Inkommunalisirung Bornheims in Frankfurt dem Abschluß nahe und deshalb nicht zu verlangen sei, daß für kurze Zeit sich diese Stadt den von der Vorlage vorgeschriebenen kostspieligen Verwaltungsapparat anschaffe.

Der Minister des Innern erklärt, daß die Regierung nur unter der umgekehrten Voraussetzung, daß § 42a abgelehnt und das Dreiklassenwahlsystem auch für Frankfurt a. M. konstituirt werde, der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Vorlage auf die genannte Stadt zustimmen könne.

Abg. Riedel empfiehlt aus lokalen Rücksichten den Antrag Kalle zur Annahme.

Abg. Lasker wünscht die Abstimmung darüber, ob die Städte-Ordnung auch für Frankfurt a. M. Geltung haben soll, bis zur Entscheidung des Prinzips des § 42a auszusetzen, da diese Entscheidung für viele Abgeordnete die Basis ihrer Abstimmung über den Geltungsbereich sein würde.

Abg. Miquel meint, daß die betreffenden Abgeordneten in dritter Lesung Gelegenheit hätten, nach der Entscheidung des Hauses über § 42a zu § 1 definitiv Stellung zu nehmen.

Gleicher Ansicht sind Abg. Jung und der Präsident von Bennigsen.

Abg. Donalies ersucht die Regierung um eine authentische Interpretation der Bestimmung über die Landgemeinden, namentlich darüber, ob der Ausdruck: „wird verliehen" als obligatorisch oder fakultativ zu verstehen sei.

Geh. Rath Wohlers erklärt, daß nach Ansicht der Regierung das Alinea eine obligatorische Bestimmung enthalte.

Die Diskussion wird geschlossen.

Referent Haken theilt in Beziehung auf die zuletzt gegebene Interpretation den Standpunkt der Regierung und verweist den Abg. Röckerath auf die im schriftlichen Berichte mitgetheilten Gründe der Kommission, welche sie zur Einschränkung des Geltungsbereichs der Vorlage bewogen hätten. Die gestellten Anträge empfiehlt er als dem Sinne der Kommission entsprechend.

Der § 1 wird darauf mit den Anträgen Schrader und Kalle angenommen; ebenso ohne Diskussion die §§ 2 bis 4.

Die Kommission beantragt einen neuen § 4a:

„Ein Gemeindebeschluß im Sinne dieses Gesetzes ist: in Stadtgemeinden mit kollegialischem Vorstand, ein von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmend gefaßter Beschluß, in Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung."

Abg. Schenk und Genossen schlagen folgende Fassung vor:

„Ein Gemeindebeschluß im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, welcher nicht vom Bürgermeister oder vom Magistrat beanstandet worden ist, weil er die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreitet oder die bestehenden Gesetze verletzt."

Referent Haken bittet, den Antrag Schenk abzulehnen, da derselbe dem ganzen System der Kommissionsbeschlüsse widerspreche.

Abg. Röckerath hält den Antrag Schenk für prinzipiell wichtig. Es giebt zweierlei städtische Verfassungen, die bürgermeisterliche, wobei die Stadtverordneten nur allein beschließen und der Bürgermeister lediglich Exekutivbehörde ist, und die Magistratsverfassung, wobei der Magistrat ebenso ein Votum hat wie die Stadtverordneten. Obwohl es für größere Städte zuträglich sei, daß die Exekutivbehörden kollegialisch zusammengesetzt sind, so hält Redner es doch nicht für rathsam, die Beschlüsse der Stadtverordneten an dem Veto der von ihnen selbst erwählten und theilweise von den Bürgern besoldeten Beamten scheitern zu lassen.

Abg. Miquel ist der Ansicht, daß die Annahme des Antrages Schenk gleichbedeutend sei mit der Ablehnung der gesammten Grundlagen dieser Städteordnung. Der Bürgermeister ist in den Städten mit bürgermeisterlicher Verfassung Vorsitzender des Stadtverordnetenkollegiums und hat als solcher einen bedeutenden Einfluß. Wenn der Abg. Röckerath den Magistrat zu einer reinen Exekutivbehörde der Stadtverordnetenversammlung herabsetzen will, so geht er viel weiter als die Bestimmungen in den rheinischen Städteverfassungen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Ablehnung des Antrages Schenk.

Abg. Zelle erinnert daran, daß der vorgeschlagene § 4a. gar nicht beabsichtige, die gegenseitigen Kompetenzen der beiden städtischen Kollegien festzustellen. Da § 5 einen Gemeindebeschluß erwähne, so sei es formell nöthig geworden, im § 4a. eine authentische Definition eines Gemeindebeschlusses zu geben.

Der Antrag Schenk wird darauf abgelehnt und § 4a. unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Ebenso die §§ 5 bis 13.

§ 14 setzt die Bedingungen des Bürgerrechts fest. Da dasselbe in denjenigen Städten, in denen nach den Kommissionsbeschlüssen das gleiche Wahlrecht fortbestehen bleibt, nach § 42a. durch Ortsstatut an einen Minimal-Klassensteuersatz von 12 Mark gebunden werden kann, so beschließt das Haus vorher über das Prinzip zu entscheiden, ob obligatorisches Dreiklassenwahlsystem oder allgemeines gleiches Stimmrecht einzuführen sei. Es werden deshalb zunächst die §§ 26 und 42a. zur Debatte gestellt.

§ 26 lautet in der Regierungsvorlage:

„Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in drei Klassen getheilt.

Die Wahlberechtigten werden zu dem Ende von ihrem im Stadtbezirke gewonnenen Einkommen besonders eingeschätzt; die von diesem Einkommen zu entrichtende Klassen- und Einkommensteuer bleibt in derjenigen Stadtgemeinde, in welcher die gedachten Wahlberechtigten ihren Wohnsitz haben, außer Berechnung.

Die erste, beziehungsweise die zweite Klasse besteht aus denjenigen Wahlberechtigten, auf welche bis zum Belaufe eines Drittels beziehungsweise zweier Drittel der Gesammtsteuer die höchsten Einzelsteuerbeträge fallen. Die hiernach nicht in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fallenden Wahlberechtigten bilden die dritte Klasse. In die erste, beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fällt. Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag Entrichtenden entscheidet die alphabetische Namensordnung und erforderlichen Falles das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein. Ist die Zahl der zu Wählenden nicht durch drei theilbar, so sind die ferneren ein oder zwei Stadtverordneten abwechselnd von der ersten, zweiten, dritten, ersten u. s. w. Klasse zu wählen."

Die Kommission beantragt folgende Fassung:

„Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten werden die Gemeindebürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer in drei Klassen getheilt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des § 42a.

Die erste beziehungsweise die zweite Klasse besteht aus denjenigen Gemeindebürgern, auf welche bis zum Belaufe eines Drittels beziehungsweise zweier Drittel der Gesammtsteuer die höchsten Einzelsteuerbeträge fhllen. Die hiernach nicht in die erste beziehungsweise zweite Klasse fallenden Gemeindebürger bilden die dritte Klasse. In die erste beziehungsweise zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag Entrichtenden entscheidet die alphabetische Namensordnung und erforderlichen Falles das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Die Wahlberechtigten werden von ihrem im Stadtbezirk gewonnenen Einkommen besonders eingeschätzt und derjenigen erforderlichen Falles durch das Loos zu bestimmenden Klasse zugewiesen, welcher der hiernach ermittelte Steuersatz entspricht. Das gedachte Einkommen, beziehungsweise die von demselben zu entrichtende Klassen- und Einkommen-Steuer bleibt in der Wohnsitzgemeinde außer Berechnung.

Niemand kann gleichzeitig mehr als einer Klasse angehören.

Die Ehrenbürger gehören der ersten Klasse an.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Stadtverordueten, ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein."

§ 42a lautet: Der § 26 und die sonstigen, auf die Klasseneintheilung der Wahlberechtigten bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben in denjenigen Stadtgemeinden außer Anwendung, in denen zur Zeit eine Eintheilung der Wahlberechtigten nach Klassen oder Berufsständen nicht stattfindet. In solchen Stadtgemeinden kann der im § 14 bestimmte Klassensteuerstufensatz durch Ortsstatut bis auf 12 Mark erhöhet werden.

Hierzu beantragen:

1) Abg. Virchow: den Paragraphen zu streichen.

2) Abg. Röckerath: eventuell hinter den Worten: „Statt findet" einzufügen „oder das gleiche Wahlrecht durch Ortsstatut aufgehoben wird."

3) Abg. Krech, den zweiten Satz dahin zu fassen: „In solchen Stadtgemeinden behält es bezüglich des für den Erwerb des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens bei den zur Zeit geltenden Vorschriften sein Bewenden. Durch Ortsstatut kann an Stelle dieser Vorschriften ein Klassensteuerstufensatz bis zum Betrage von zwöff Mark festgesetzt werden."

Zu § 26 beantragen:

1) Abg. Röckerath prinzipaliter folgende Fassung: „Bei der Wahl der Stadtverordneten haben alle Gemeindebürger gleiches Wahlrecht."

2) eventuell im Alinea 1 statt der Worte „Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer" zu setzten „direkten Staatssteuern".

Abg. Virchow: eventuell zu Abs. 2 hinzuzufügen: „die erste Klasse muß mindestens ein Zwölftel, die zweite mindestens zwei Zwölftel der Wahlberechtigten erfassen."

Abg. Krech: Ich will nicht ex professo entscheiden über den Werth der beiden in Rede stehenden Wahlsysteme, sondern nur konstatiren, daß gegenwärtig das Dreiklassenwahlsystem im größten Theile der Monarchie herrschend und nach dem Urtheile der meisten Städtetage das relativ beste ist. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen § 42a sollen diejenigen Städte, welche das allgemeine Stimmrecht haben, dasselbe behalten. Nachdem die Ausdehnung der Vorlage auf Hannover und Hessen nicht beliebt ist, kommen nur die Städte Frankfurt a. M., Stralsund und Greifswald in Betracht. Ein Jeder wird zugeben, daß es kein normaler Zustand ist, in einer so großen Organisation drei kleine Enklaven zu schaffen. Mein Antrag bezweckt im Falle der Annahme des § 42a die Kautelen, welche die Kommission dabei schaffen wollte, klar und sicherer zum Ausdruck zu bringen. Historisch steht es fest, daß in jenen Städten das allgemeine Wahlrecht an einen höheren Zensus gebunden war, in Frankfurt an ein Einkommen von 700 Gulden, in Stralsund von 300, in Greifswald von 250 Thalern. Diese Kautel wollte die Kommission aufrecht erhalten, nach der jetzigen Fassung aber tritt, falls man sich nicht über ein Ortsstatut und über die Höhe des erforderlichen Zensus einigt, der niedrigste Steuersatz überhaupt an die Stelle. Einem solchen möglichen Mißstande soll mein Amendement, welches ich Ihnen empfehle, vorbeugen.

Abg. Miquel: Den vom Abg. Krech charakterisirten Uebelstand herbeizuführen lag keineswegs in den Intentionen der Kommission und da der Antrag des Vorredners in dieser Beziehung Abhilfe gewährt, so bitte ich, ihm zuzustimmen. Die Anträge Virchow und Röckerath, welche bezwecken, daß ohne Rücksicht auf einen Zensus jedes steuerzahlende Mitglied der Gemeinde gleich stimmberechtigt sein soll, entsprechen nirgends den thatsächlichen Verhältnissen, welche überall den Zensus zur Grundlage raben. Sie schaffen etwas ganz Neues. Ich bin persönlich nicht für allgemeine gleiche geheime Wahl in kommunalen Angelegenheiten, da ich nicht glaube, daß man von den Zuständen des Reichs auf die der Kommunen schließen darf. In den Kommunen handelt es sich lediglich um rein wissenschaftliche Fragen, während beim Reiche große politische Fragen zum Austrag kommen. Ich mache darauf aufmerksam, daß unsere gesammten neueren Verwaltungsgesetze und namentlich die Kreisordnung, auf den Grundlagen der Steuerverhältnisse und des Zensus beruhen und daß nach dem Urtheil der meisten Städtetage zu einer Revision der Städteordnung keine andere Befugniß vorlag, als dieselbe mit unserern neueren Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgesetzen in Einklang zu bringen. Ich halte die Frage, ob allgemeines Stimmrecht oder Dreiklassensystem vorzuziehen sei, noch nicht zur definitiven Lösung für reif. Deshalb lehne ich mich an die gegebenen thatsächlichen Verhältnisse an und lehne es ab, ein abweisendes Urtheil über das Dreiklassenwahlsystem abzugeben.

Abg. Schlüter: Gerade umgekehrt wie dem Abg. Miquel scheint es mir vollkommen an der Zeit, bei einer neuen Organisation der Städteverwaltung zu allererst den Grundsatz zu prüfen, auf welches Wahlrecht diese Städteverfassung gegründet werden soll. Abg. Miquel sagt: es ist jetzt nicht die Zeit zur theoretischen Lösung dieser Frage; dabei übersieht er, daß die Frage auch eine eminent praktische Bedeutung hat und von Tag zu Tag brennender wird. Er irrt sich auch, wenn er meint, nach unserem Vorschlage (Virchow) sollten die Stimmenden gar keinen Zensus haben; § 14 sagt ausdrücklich, daß, wer ein Stimmrecht habe, auch Steuern zahlen soll. Ich will Sie mit theoretischen Gründen nicht ermüden, will auch nicht Sie zurückführen auf die denkwürdigen Worte, mit denen unser Ministerpräsident im Jahre 1867 oder 1868 das Dreiklassensystem nicht nur für staatliche, sondern auch für kommunale Verhältnisse verurtheilte. Es ist eine Ungleichmäßigkeit, wenn Sie die Leute, die dieselbe Steuer zahlen, in zwei verschiedene Abtheilungen scheiden, es ist eine Ungleichmäßigkeit, daß derselbe Mann, der heute mit seinem Steuersatze in der ersten Abtheilung stimmt, morgen oder über ein Jahr in die zweite Abtheilung geworfen wird, weil mittlerweile ein Paar reiche Leute in die Stadt gezogen sind. Sie spielen dadurch das Verhältniß der einzelnen Bürger zu einander ganz willkürlich hin und her. In Königshütte ist die ganze erste Abtheilung gebildet von einem fiskalischen, die ganze zweite von einem Privatwerke und in der dritten Abtheilung wählen sämmtliche Bürger. Was wollen Sie sagen zu dem Industriekönig Krupp in Essen, der der Herr der ganzen Verwaltung in Essen wird, wenn ihm nur noch einige Steuern mehr auferlegt werden. Solche Zustände kann kein Mensch im Lande ignoriren, sie sind grelle Mißstände, die wir nicht nur vorübergehend beseitigen müssen. Nun ist auf das Dreiklassensystem als auf unser altes bestehendes Städterecht hingewiesen worden; das ist es aber keineswegs, was schon von Stein im Jahre 1808 eingeführt worden ist, das freie, allgemeine und gleiche Wahlrecht, und das Dreiklassensystem ist aus Frankreich importirt worden. Der einzige Grund für die Einführung desselben ist die Furcht vor den Sozialdemokraten und Ultramontanen. Hat denn aber nicht Schleswig-Holstein mit Einführung des allgemeinen Wahlrechts seit 1869 gute Früchte erzielt? Und was die Ultramontanen anlangt, so habe ich in dem Magistrat einer kleinen sächsischen Stadt und in dem Provinzialausschuß die Tüchtigkeit dieser Mitglieder in kommunalen Dingen kennen gelernt. Lassen Sie uns festhalten an dem einfachen Prinzip des gleichen und freien Wahlrechts, und ich bin überzeugt, Sie werden Bürgersinn und freiheitliche Entwickelung der Städte und kommunalen Einrichtungen weit mehr fördern, als wenn Sie das exklusive Dreiklassensystem beibehalten. (Beifall.)

Abg. Kieschke: Ich leugne, daß es jetzt an der Zeit ist, das allgemeine Stimmrecht in den Städten einzuführen. Es ist richtig, daß mit dem Dreiklassen-Wahlsystem Uebelstände verbunden sind. Diese sind aber nicht der Art, daß man es darum aufgeben müßte; es liegt in der Natur der Sache, daß die Unbemittelten ein weit geringeres Interesse und Verständniß für die städtischen Angelegenheiten haben. Die Mehrzahl der Städte hat sich, wie Sie wissen, für die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems entschieden ausgesprochen. Hierzu kommt, daß die Frage des Wahlrechts definitiv erst entschieden werden wird, wenn es sich um die Ausdehnung der Städteordnung auf die gesammte Monarchie handelt. Vorläufig ist der Wahlmodus nicht von so fundamentaler Bedeutung für die Städteordnung, daß wir ihn jetzt endgiltig entscheiden müßten.

Abg. Röckerath: Unser Antrag will das gleiche Wahlrecht nicht für Alle, aber für alle Bürger. Insofern halten wir es für zuläßig, daß das Wahlrecht an einen gewissen Zensus gebunden wird. Bei einem Aufrechthalten des Dreiklassenwahlsystems erscheint die Furcht gerechtfertigt, daß die einsichtigen Bürger der dritten Klassen vollkommen mundtodt gemacht werden. Sie fürchten sich vor den Sozialdemokraten und Ultramontanen? Haben Sie gehört, daß die Letzteren schlechtere Bürger gewesen sind, als andere? Die Nationalliberalen haben keinen Grund, sich davor zu fürchten, daß einige ultramontane Bürger mit der städtischen Vermögensverwaltung betraut werden; bekanntlich sind auch schon nationalliberale Kassenverwalter durchgegangen. (Heiterkeit.)

Abg. Windthorst (Meppen): Bis jetzt scheint mir die Regierung noch kein besonderes Gewicht auf die Frage des Wahlsystems zu legen. Sie hat sich noch nicht einmal über den von der Kommission angenommenen § 42a erklärt und es ist doch eine ganz absonderliche Art Gesetze zu berathen, wenn die Regierung uns nicht mit ihren Ideen befruchtet. (Heiterkeit.) Für mich ist es höchst bezeichnend, daß ein eifriger Vertreter des Dreiklassenwahlsystems bisher nicht hervorgetreten ist, die Mehrzahl der Redner sich dagegen, und die sich dafür erklärt, es nur sehr verschämt gethan haben. Sie sagen: Wir möchten wohl, aber wir dürfen nicht. Die beste Rede für die Städteordnung hat bei der Generalberathung der Abgeordnete Miquel gehalten, und jeder wird daraus entnommen haben, wie dringend nothwendig die Reform der Städteordnung sei, wie der Regierungsentwurf an den allertiefsten Mängeln und Schäden litt, und heute? heute sagt er, die Städteordnung wäre ja an sich nicht reformbedürftig, es sei nur nöthig, sie in die neue Verwaltungsorganisation einzureihen. Entschieden inkonsequent wäre es, den einen Punkt, über den wir jetzt debattiren, jetzt nicht entscheiden zu wollen. Ich konstatire, wir wollen das allgemeine Stimmrecht absolut nur für alle Gemeindebürger, d. h. die, die für die Gemeinde zahlen. Die Gerechtigkeit fordert, daß wir den, der zahlt, auch wählen lassen. In der altdeutschen Städteverfassung war dies der Fall und in Hannover so fest begründet, daß ich nicht glaube daß Jemand, der unter jenen Verhältnissen gelebt hat, je dagegen sprechen wird. Herr Miquel vertraut auch darauf, daß die vorliegende Städteordnung ja nicht in Hannover und Schleswig-Holstein eingeführt werde. Das ist aber gerade die Politik der Regierung; sie weiß sehr genau, daß sehr erhebliche Bestimmungen, die für die östlichen Provinzen passen, für die westlichen Provinzen nicht passen würden, darum führt sie dies Gesetz nicht nur partiell ein, um es in Zukunft auch auf die übrigen Theile auszudehnen. Das allgemeine Stimmrecht ist bereits für den Reichstag eingeführt, und wenn da kein Zensus besteht, so wird dieser ersetzt durch die allgemeine Wehrpflicht und den Einsatz der ganzen Persönlichkeit und des Blutes. Ich weiß nicht, wie man sich mit dem Dreiklassensystem befreunden kann. Daß auf dem Städtetage die Bürgermeister dafür stimmten, macht auf mich gar keinen Eindruck, deren Reden gewinnen sehr das Kolorit einer ratio pro domo.

Minister Graf zu Eulenburg: Ich glaube, ich würde nicht nöthig haben, mich hier über das Dreiklassenwahlsystem und das allgemeine Wahlrecht auszusprechen, theils weil die Ansichten der Regierung in den Motiven zum Gesetzentwurf niedergelegt sind, theils weil in der Kommission diese Frage weitläufig ventilirt worden ist und endlich, weil die Regierung glaubt, daß die überwiegende Majorität dieses Hauses sich für die Ansichten der Regierung im Prinzip entscheiden wird. Da aber der Vorredner gerade von dieser Stelle aus die Ansichten der Regierung zu hören wünschte, so will ich dem gern mit ein Paar Worten nachkommen. Das allgemeine gleiche Stimmrecht in der Kommune ist ein bisher in Deutschland ganz unerprobtes Experiment; und es wird sich eine nennenswerthe Zahl von Mitgliedern dieses Hauses wohl kaum für dasselbe erklären. Anders aber steht es mit dem direkten Wahlrecht, welches in einem Theile der preußischen Provinzen besteht und dem Klassenwahlsystem in den alten Provinzen gegenübergestellt wird, und das für diese und einen noch größeren Theil der Monarchie zu fixiren die Absicht dieser Vorlage ist. Bei der Vertheidigung des direkten Wahlrechts hebt man immer zu wenig hervor, daß dasselbe da, wo es jetzt besteht, nur von Leuten ausgeübt wird, die gewisse Bedingungen erfüllt haben müssen, ehe sie ihre direkte Stimme geben dürfen, daß also z. B. in Hannover nur der als Bürger Rezipirte an der Kommunalwahl betheiligt ist, während hier immer ganz allgemein von den Einwohnern gesprochen ist. (Widerspruch und Zuruf.) Nach der Stein'schen Städteordnung wurde allerdings direkt gewählt. Aber wer konnte damals wählen? Der Hausbesitzer oder der Bürger mit einem gewissen Einkommen, und wenn man damals 200 Thaler Einkommen hatte, so war es so viel, wie heute mindestens 500 Thaler. Wer dachte denn damals an Freizügigkeit, an die großen Fabriken und an Sozialdemokratie? Ich will nun keineswegs das Klassenwahlsystem als ein Institut bezeichnen, das über jede Einwendung erhaben sei; aber ich bleibe dabei, es ist als ein relativ Gutes und für die kommunalen Wahlen als das relativ Beste anzusehen, und zwar aus dem Grunde, weil an den Wahlen für Kommunen nur derjenige Theil nehmen kann, der zu ihren Lasten beiträgt. Aber das allein ist nicht der durchschlagende Maßstab, in welchem Maße Jemand an den Wahlen Theil nehmen soll. Der Bürger hat noch eine andere Verpflichtung als Steuern zahlen, er hat die Pflicht, mit seiner Zeit, seinem Können, seinem Wissen einzutreten. Wenn Sie ein System finden, wonach Sie solchen Leuten ein Uebergewicht bei den Wahlen sichern, so glaube ich, stehen wir auf einem festen Boden. Aber das müssen Sie doch zugeben, daß in der Dreiklassenwahl mehr von der Mehrheit dieses Grundsatzes repräsentirt wird, als da, wo Jeder, der kommunale oder Staatssteuern zahlt, mit gleichem Gewichte seine Stimme abgiebt. Ich glaube, daß gerade die innere Berechtigung des Dreiklassenwahlsystems darin besteht, daß es denjenigen eine erhöhte Berechtigung ertheilt, auf denen nach ihrer bürgerlichen Stellung wesentlich die Last der bürgerlichen Aemter ruht. Im Ganzen täusche ich mich darin wohl nicht, daß die Mehrheit des Hauses auch annehmen wird, daß das Dreiklassensystem für diejenigen Landestheile, für die die Städteordnung bestimmt ist, das relativ Richtigste ist. Nun aber hat sich die Situation so eigenthümlich gestaltet, weil in denjenigen Provinzen, wo die Städteordnung jetzt noch nicht maßgebend sein soll, über die Richtigkeit des Klassenwahlsystems andere Ansichten herrschen. Die Folge davon ist, daß die Abgeordneten aus Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen das System nicht pure anerkennen wollen, denn dann, glauben sie, bekommen sie es auch. Aus dieser Furcht haben sie zu der ganzen Sache eine Stellung eingenommen, die nicht so klar und deutlich ist, als ich gewünscht hätte. Die Absicht der Regierung, dieses System auch auf alle anderen Landestheile auszudehnen, steht aber noch gar nicht fest, das wird vielmehr Sache der Erwägung sein in dem Augenblicke, wo eine Umarbeitung der Städteordnung auch für jene Provinzen nothwendig sein wird. Lassen Sie sich also durch solche Befürchtungen nicht abhalten, dasjenige bestimmt zu vertreten, was Sie in den Verhältnissen unserer Landestheile begründet finden. Wenn Sie das Klassensystem für ganze Landestheile als das richtige anerkennen, so müssen Sie das im Gesetz auch offen aussprechen und dürfen nicht Hinterthüren offen lassen, die einzelnen Städten gestatten, diesem System zu entschlüpfen. Das jetzige Wahlsystem wirkt in Frankfurt durchaus nachtheilig; das ist meine Erfahrung, unterstützt durch einen großen Theil von intelligenten, wohlwollenden und an der Kommunalverwaltung mit arbeitenden Leuten in Frankfurt, die nur im Augenblicke überschrieen sind. Wenn Sie Frankfurt in das Gesetz aufnehmen, so dürfen Sie es nicht von dem Dreiklassenwahlsystem ausnehmen, wenn Sie aber durchaus nicht den § 42a aufgeben wollen, so thun Sie besser, Frankfurt herauszulassen und die Bestimmung über seine Verfassung einer späteren Zeit vorzubehalten. Es ist dies kein Gelüste nach Schablone, was mich dazu treibt, es ist der ganz spezielle Wunsch, in Frankfurt ein anderes System eingeführt zu sehen

Abg. Miquel: Die Auffassung des Abg. Windthorst, daß ich einen andern Standpunkt in dieser Frage einnehme, wie in der Generaldebatte, ist völlig irrig. Wenn der Abg. Windthorst die Befürchtung hegt, daß das Dreiklassensystem später auch in Hannover eingeführt werden würde, so trifft dieselbe durchaus nicht zu, weil durch §. 42a. bestimmt wird, daß die Vorschriften, welche das Dreiklassenwahlsystem betreffen, auf diejenigen Stadtgemeinden keine Anwendung finden, in denen zur Zeit eine Eintheilung der Wahlberechtigten nach Klass. od. Berufsständen nicht stattfindet. Ein Prinzip ist in keiner Fassung vorhanden, weder in dem Kommissionsvorschlag, noch in irgend einem Antrag. Wenn das Dreiklassenwahlsystem nicht eingeführt wäre und sich praktisch erprobt hätte, so würde man es heute wohl kaum einführen, aber das steht doch fest, daß von keiner Seite nachgewiesen ist, die allgemeinen Interessen würden durch jenen Wahlmodus beeinträchtigt, im Gegentheil weiß ich aus Elberfeld, wo das Dreiklassensystem eingeführt ist, daß sich die wohlhabenderen Klassen aufs Höchste um die Stadt verdient gemacht und durchaus nicht ihre Sonderinteressen vertreten haben. Für mich ist die historische Entwickelung zum großen Theil maßgebend, und außerdem tritt hinzu, daß ich es wegen einem mangelnden guten Steuergesetze noch nicht für die rechte Zeit halte.

Abg. Virchow: Der Abg. Miquel wirft uns vor, daß unser Antrag kein Prinzip enthalte, und ich muß allerdings zugeben, daß wir nur eine approximative Formel gefunden haben, daß wir zur Annäherung an das Prinzip gelangt sind. Wenn der Abgeordnete Miquel behauptet, daß das Dreiklassensystem historische Tradition sei, so ist dies eben ein Irrthum, es ist dasselbe nur durch eine Reihe von Revolutionen durchgeführt worden und wir befinden uns mit demselben auf kommunalem Gebiet seit einer langen Reihe von Jahren mitten in dem Fahrwasser des Experimentirens, eine Erscheinung, die sich auch theilweise in der Politik unseres leitenden Staatsmannes zeigt. Es wäre doch wirklich einmal au der Zeit, mit der Annahme des Prinzips wieder in einen richtigen Weg einzulenken. Der Minister bezieht sich in seiner Rede vor allem auf Frankfurt, aber diese Stadt kann doch allein bei der Wahl des Prinzips nicht maßgebend sein, besonders wenn man die heterogenen Verhältnisse Frankfurts berücksichtigt. Jedenfalls werden dieselben durch das Dreiklassenwahlsystem nicht im mindesten gebessert, und wenn der Minister von seinem sic volo, sic jubeo abgehen wollte, so würde er vielleicht zu einem anderen und besseren Resultate kommen. Die frühere Gesetzgebung suchte dem konservativen Standpunkte der älteren Elemente Frankfurts Rechnung zu tragen, weil sie von diesem erwarten zu können glaubte, daß sie sich am meisten für das kommunale Wohl interessiren würden. Hiervon ist man zurückgekommen, weil man gesehen hat, daß es noch viele andere Elemente giebt, welche sich viel mehr für die Kommune interessiren und auch mehr dazu geeignet waren. Trotzdem sucht man jetzt das Dreiklassensystem durchzuführen, aber män hätte doch wirklich in den letzten Jahrzenten sehen können, daß nicht einzelne Bevorzugte geeignet sind, für das Wohl zu sorgen, sondern daß jetzt mehr oder weniger Jeder am kommunalen Leben theilnimmt. Wenn jetzt wirklich Jemand eine bevorzugte Stellung erwerben will, so mag er doch das Nöthige thun, um sich diesen Einfluß zu verschaffen. Nun kommt man uns allerdings mit der Furcht vor der Sozialdemokratie; aber auch der Sozialdemokrat, wenn er zum wirklichen kommunalen Leben herangezogen wird, verwandelt sich in einen Bürger, der neben dem andern Bürger bestehen kann. Wenn man an das Reale kommt, so bewirkt die Arbeit und Last des kommunalen Lebens, daß sich die Elemente ausgleichen, und es wird dann oft in der Praxis eine tüchtige Kraft erworben, die man theoretisch verworfen hätte. Was ich also betone, das ist die unwiderlegliche Erfahrung, daß im kommunalen Leben keine ausgezeichneten Kräfte existiren, welche vorzüglich zu den kommunalen Arbeiten geeignet wären. In dem Maße als Sie Gerechtigkeit üben und das Prinzip realisiren, so werden Sie damit die fortwährenden Agitationen beseitigen, während Sie durch das Dreiklassensystem das doch wahrhaftig nicht erreichen werden. Heute ist der Tag, wo Sie über diese Sache entscheiden können; lassen Sie die Sache heute gehen, so werden Sie auch später auf dem einmal betretenen Boden verhandeln müssen, wie wir dies ja seiner Zeit bei der Kreisordnung gesehen haben. Daher möchte ich Sie dringend bitten, gehen Sie jetzt so weit, als Sie glauben, daß eine gerechte und den sonstigen Verhältnissen entsprechende Gesetzgebung gehen kann und geben Sie unserem prinzipiellen Antrag Ihre Zustimmung (Beifall).

Berichterstatter Abg. Haken: Das Dreiklassensystem beruht auf dem einfachen Prinzip der Leistungen und Gegenleistungen. Es ist dies altdeutsches Recht und gleichbedeutend mit dem Satz: Wer mit rathen will, muß auch mit thaten. Der Abg. Virchow hat allerdings heute das allgemeine gleiche Wahlrecht vertheidigt. Diese Ansicht steht aber im Hause völlig vereinzelt da. (Widerspruch links.) Der Abg Röckerath hat selbst offen erklärt, daß er einem Zensus von 12 Mk zustimmen will (Widerspruch). Die Stadt Berlin hat ebenfalls einen Zensus von 12 Mk. vorgeschlagen. In einer uns neulich zugegangenen Broschüre aus Pommern wird nachgewiesen, zu welchen ungeheuerlichen Abnormitäten dieser Zensus von 12 M. führt. Es werden dadurch nicht weniger als 72 Prozent der steuerpflichtigen Wähler vom Wahlrecht ausgeschlossen. In Berlin sind thatsächlich 360,000 Steuerpflichtige [Abg. Richter (Hagen): mit den Frauenzimmern. (Große Heiterkeit.], aber nur 120,000 Wähler. Also zwei Drittel derjenigen, welche zu den Kommunallasten beisteuern, denen wird gesagt: ihr habt nicht mitzustimmen; ich frage Sie, ist das liberal, wenn man zwei Drittel sämmtlicher Steuerpflichtigen vom Wahlrecht ausschließt? Sämmtliche Städtetage mit Ausnahme von Posen haben sich für die Aufrechthaltung des Dreiklassensystems ausgesprochen und in Posen selbst sind mehrfache Widerrufe gegen die entgegenstehende Auffassung des dortigen Städtetages erfolgt. Die Kommission ist der Meinung, daß wir der Bevölkerung nicht gewaltsamer Weise ein Wahlsystem aufdrängen dürfen, welches sie zurückweist. Ich kann das Haus nur dringend bitten, die Kommissionsvorschläge unter Verwerfung der entgegenstehenden Amendements anzunehmen.

Die Diskussion wendet sich hiernach dem speziellen Inhalt des Art. 26 zu.

Außer den bereits mitgetheilten sind hierzu noch folgende Amendements gestellt:

Von dem Abg. Wagner (Pr. Stargardt): In § 26 statt der Worte „Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer" zu setzen „direkten Staatssteuern, jedoch mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe".

Von dem Abg. Ostendorf eine neue Fassung des § 26, wonach die erste Klasse mindestens die dreifache Zahl der von ihr zu wählenden Stadtverordneten, die zweite Klasse mindestens die fünffache Zahl an Gemeindebürgern umfassen soll; ferner in all' den Fällen, wo bei der vorzunehmenden Eintheilung die Grenze zwischen zwei Klassen in eine Steuerstufe hineinfällt, sämmtliche Gemeinde-

bürger, welche der betreffenden Steuerstufe angehören, der höheren Klasse zuzurechnen sind.

Von dem Abg. Miquel im § 26, Absatz 2, in der achten Zeile statt: „in die erste, beziehungsweise zweite Klasse fällt“ zu sagen: „in das erste, beziehungsweise zweite Drittel der Gesammtsteuer fällt“.

Abg. Wagner (Pr. Stargardt) hält die Bestimmung des § 26, nach welcher die Bildung der Abtheilungen nach Maßgabe der von den Gemeindebürgern zu entrichtenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu erfolgen habe, weder für eine gerechte, noch für eine sachliche; für nicht gerecht um deshalb, weil dadurch der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Grundbesitzer, überhaupt die übergroße Anzahl der Bürger den in Bezug auf die Kommunalabgaben privilegirten Ständen (Beamten, Geistlichen und Elementarlehrern) gegenüber wesentlich in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wurden und seiner Meinung nach der einzig richtige Maßstab für die Gemeindewahlen nur die Kommunalsteuer sein könne und dürfe, für nicht sachlich, weil nach der Vorlage ja nur ein Theil der Staatssteuern Berücksichtigung finden sollen, indem der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, dieser bedeutungsvollen Steuern, gar nicht gedacht wäre, während dieses nicht allein bisher der Fall war, sondern auch für die Vertheilung der Kreis- und Provinzialabgaben auf ausdrücklicher Vorschrift der Kreis- und Provinzial-Ordnung beruhe. Er sei fest davon überzeugt, daß die Annahme des Kommissions- und Regierungsvorschlages in den Städten sehr mißfällig aufgenommen und tief beklagt werden würde. Wolle man nun nicht die Kommunalsteuer zu Grunde legen und der Einfachheit wegen auch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Abgaben außer Ansatz lassen, dann möge man wenigstens nach sämmtlichen direkten Staatssteuern die Bildung der Abtheilungen bewirken lassen, als dann wenigstens ein theilweiser Ausgleich herbeigeführt werden würde, daher bäte er für das desfalls von ihm eingebrachte Amendement zu stimmen.

Abg. Lasker: Die Anträge Wagener und Röckerath halte ich für eine wesentliche Verschlechterung nach der Richtung des Dreiklassenwahlsystems; das letztere bedeutet geradezu eine Ausschreitung dieses Systems und scheint nur nach dem Grundsatze gestellt, wenn die Sache nicht ganz nach meinem Sinne gut gemacht wird, so möge sie auch ganz schlecht gemacht werden. Wir alle haben den Widerspruch der Anschauungen über das Dreiklassensystem erlebt, der sich in den Aeußerungen des Ministerpräsidenten v. Bismarck und des Ministers des Innern kundgab. Während der erstere es unbedingt verwarf, erklärte der letztere es für ein relativ gutes und ganz besonders geeignetes für kommunale Wahlen. Ich stimme der letzteren Ansicht durchaus zu; aber wir haben dann vor Allem die Pflicht, dieses System von den Auswüchsen und Lächerlichkeiten zu befreien, die ihm anhaften und die von keiner Seite bestritten werden. Ich kann daher dem § 6 in der Fassung der Kommissionsvorschläge nur zustimmen mit einer Modifikation, die diese Aufgabe erfüllt, und eine solche Abänderung scheint mir der Antrag Virchow zu enthalten, wonach die erste Klasse mindestens ein Zwölftel, die zweite ein Sechstel der gesammten Wähler umfassen muß. Diese Bestimmung ist aus der badischen Städteordnung entnommen und sie hat sich dort vorzüglich bewährt. Sollte der Antrag Virchow zu meinem Bedauern abgelehnt werden, so würde ich eventuell noch für den Antrag Ostendorf stimmen können, der das Virchow'sche Rezept in sehr abgeschwächter Form, gleichsam in homöopathischer Dosis enthält.

Nachdem hierauf der Berichterstatter die Vorschläge der Kommission nochmals empfohlen, werden bei der Abstimmung über § 26 zunächst die Anträge Wagner (Stargardt) und Ostendorf abgelehnt, sodann die Amendements Virchow und Miquel und mit dieser Modifikation der § 26 der Kommissionsfassung angenommen. Sodann wird zu § 42a der Antrag Röckerath (gleiches Wahlrecht für alle Inhaber des Wahlrechts) in namentlicher Abstimmung mit 187 gegen 120 Stimmen abgelehnt. (Abg. v. Gerlach enthält sich der Abstimmung, für den Antrag stimmen die Fortschrittspartei mit wenigen Ausnahmen, wie Petri, Mühlenbeck, das Zentrum, die Polen und einzelne Nationalliberale, wie Kallenbach, Bertog, Wisselinck, Wulffsheim u A.). Endlich wird § 54a in unveränderter Fassung der Kommissionsvorschläge angenommen.

Um 4½ Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 10 Uhr (Antrag Lasker, betreffend die Besetzung des Oberverwaltungsgerichts, dritte Berathung des Kompetenzgesetzes und Fortsetzung der Berathung der Städteordnung)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 24. Mai. Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn betrugen in der Woche vom 9. bis zum 16. Mai 222,903 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Minder-Einnahme von 8468 Fl.

** **Paris**, 26. Mai. Bankausweis.

Zunahme.		
Baarvorrath	15,414,000	Frcs.
Guthaben des Staatsschatzes.	358,000	"
Laufende Rechnungen der Privaten . . .	21,353,000	"
Abnahme.		
Portefeuille der Hauptbank und der Filialen .	13,992,000	"
Gesammt-Vorschüsse	635,000	"
Notenumlauf	14,654,000	"

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

München, 26. Mai. Die 6. Abtheilung der Abgeordnetenkammer hat am 23. d. die Abgeordnetenwahlen in Sulzbach, wo Schloer und Peszl gewählt waren, mit den Stimmen der Ultramontanen gegen die der Liberalen für ungiltig erklärt.

Wien, 25. Mai. Der Chef des Generalstabes, Feldzeugmeister John, ist heute Vormittag 10 Uhr im Palais des Kriegsministeriums tödtlich vom Schlage getroffen worden.

Pest, 26. Mai. In der Sitzung der Reichsraths-Delegation vom 24. kam das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Berathung.

Der Referent Schaub sprach die Hoffnung aus, daß die Regierung die im vorigen Jahre gebilligten Gesichtspunkte festhalten werde. Der Minister des Auswärtigen, Graf Andrassy, erklärte, es sei unmöglich, bei den noch schwebenden orientalischen Angelegenheiten Aufklärungen über Einzelheiten zu geben; es würde unstatthaft sein, daß das Parlament in solchem Falle bestimmte Direktive für das Vorgehen des Ministeriums vorzeichne. Eine eingehende Diskussion dieser Frage würde dem sachlichen Interesse nicht zuträglich sein. Die Ziele des Ministeriums seien, wie er wiederholt erklärt habe, Erhaltung des europäischen Friedens, Vermeidung weiterer Komplikationen, Anbahnung verbesserter Zustände, welche die Wiederkehr ähnlicher die Monarchie bedrohender Gefahren verhindere. Mit diesen Zielen sei ja auch die Delegation einverstanden. Was die Mittel dazu betrifft, so sei es unzulässig, dieselben während der schwebenden Aktion darzulegen. Der Minister betonte hierauf das gute Einvernehmen mit den übrigen Mächten und giebt der Hoffnung Ausdruck, die Ehre die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Monarchie unter allen Umständen zu erhalten. (Lebhafter Beifall.) In der Spezialdebatte wurde hierauf das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten angenommen. Der Antrag auf Aufhebung des Botschafterpostens bei der päpstlichen Kurie fand keine Unterstützung. Der Reichs-Finanzminister, Frhr. v. Holzgethan, gab noch ausführliche Erklärungen über die vorhandenen gemeinsamen Aktiva und legte den Ausweis über den in seiner Verwahrung befindlichen Antheil der Reichsaktiva vor.

Das Subkomite der ungarischen Delegation für das Heerwesen hat heute das Kriegsbudget erledigt. Bei Berathung des Ordinariums wurde von Wahrmann bei 5 verschiedenen Titeln des Etats ein Pauschalabstrich von zusammen 2 Millionen beantragt, der durch frühere Entlassung der intelligenteren Mannschaften und durch spätere Einberufung der Rekruten erzielt werden soll. Der Antrag wurde nach lebhafter Diskussion mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen. Auch beim Extraordinarium wurden Abstriche vorgenommen, der Gesammtbetrag derselben stellt sich auf 1,743,925 Fl.

Brüssel, 24. Mai. Die Repräsentantenkammer hat heute den Gesetzentwurf betreffend die Genehmigung der Konvention von Terneuzen mit 58 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Drei Deputirte enthielten sich der Abstimmung. Nachdem der erste Artikel der Vorlage betreffend den Ankauf Lüttich-Limburger Eisenbahn abgelehnt worden war, erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten, daß die Berathung der übrigen Artikel nicht erforderlich sei. Die Kammer vertagte sich alsdann auf unbestimmte Zeit.

Paris, 26. Mai. Die Bank von Frankreich hat den Diskont auf 3 Prozent herabgesetzt. — Der frühere Finanzinspektor Blignières ist zum französischen Kommissar bei der egyptischen Amortisationskasse ernannt worden. — Das „Journal offiziell“ veröffentlicht die Ernennungen von 4 Präfekten sowie von einer großen Zahl von Unterpräfekten und Generalsekretären. — Der von Pontarlier nach Dijon fahrende Eisenbahnzug ist am 24. bei Chateley entgleist. Bei dem Unfalle sind 7 Personen verletzt worden.

Rom. 26. Mai. Wie mehrere Journale melden, hat sich Correnti in Begleitung des Administrators der oberitalienischen Bahnen, Bignami, des Kabinetschefs im Ministerium des Auswärtigen, Malvano, und des Beamten im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Biglia, nach Paris begeben, um mit dem Bankhause Rothschild über eine Modifikation der baseler Konvention zu verhandeln. Der „Opinione“ zufolge würde sich Correnti sodann auch nach Wien begeben und wäre von der italienischen Regierung beauftragt, dort über einen Zusatz zu dem Vertrage, betreffend die baseler Konvention zu verhandeln, dessen Grundlagen bereits festgestellt seien. — Die Kommission zur Vorberathung der baseler Konvention hat Puccini zum Berichterstatter ernannt mit dem Auftrage, dieselbe abzulehnen. Gutem Vernehmen nach hatte der Konseilspräsident eine Vertagung der Berathung beantragt, da neue Verhandlungen mit dem Baron v. Rothschild vorbereitet würden. Weiterer Mittheilung zufolge stimmten in der gestern Abend stattgehabten Sitzung der mit Vorberathung der baseler Konvention beauftragten Kommission der Deputirtenkammer 6 Mitglieder gegen die Vorlage. Ein Mitglied stimmte für deren Annahme Crispi, der Führer der parlamentarischen Majorität, enthielt sich der Abstimmung. Dem erwählten Berichterstatter Puccini wurde zur Vorlegung seines Berichts eine 14tägige Frist gesetzt.

Kopenhagen, 26. Mai. In dem Befinden des Königs von Griechenland ist nach dem heutigen Bulletin gute Besserung eingetreten.

Konstantinopel, 26. Mai. Von Seiten der Regierung wird in Folge in Mostar eingezogener Erkundigungen in Abrede gestellt, daß daselbst eine Bedrohung oder Verletzung des deutschen Konsuls vorgekommen sei. Die hierauf bezüglichen Zeitungsnachrichten entbehren demgemäß der Begründung. — Der Regierung ist folgendes Telegramm aus Mostar vom 23. d. M. zugegangen: Die Insurgenten von Banjani hatten sich heute Nacht in der Umgegend von Tsirnitsa, Guluz und Zagraz vereinigt, um die Heerden dieser drei Dörfer zu rauben. Die Garnison von Tsirnitsa bemerkte dieselben jedoch am Morgen und benachrichtigte die in der Umgegend liegenden anderen Bataillone hiervon, welche sofort nach den bezeichneten Ortschaften marschirten. Es entspann sich hierauf ein Gefecht zwischen den türkischen Truppen und den Insurgenten, welches den ganzen Tag über dauerte. Die Insurgenten ergriffen schließlich die Flucht und wurden durch die Truppen nach Goblagloa, einer Anhöhe in einer Entfernung von einer Stunde von Tsirnitsa und von dort bis in die Berge von Banjani zurückgeworfen. Die Truppen verloren in dem Gefechte 5 Todte und 16 Verwundete; der Verlust der Insurgenten wird auf 150 Todte und ebensoviel Verwundete geschätzt.

Newyork, 25. Mai. Der Dampfer der hamburg-amerikanischen Kompagnie „Suevia“ ist gestern Abend 7 Uhr, der Dampfer „Canada“ der National-Dampfschiffs-Kompagnie (C. Messing'sche Linie) ist gleichfalls hier eingetroffen.

Washington, 24. Mai. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat Eduard Neale als Nachfolger Orth's für den Gesandtenposten am wiener Hofe designirt.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 26. Mai. Anfangs matt. Schluß ziemlich fest.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 204, 60. Pariser Wechsel 81, 02. Wiener Wechsel 168, 90. Böhmische Westbahn 151¼. Elisabethbahn 119⅛. Galizier 160⅛. Franzosen*) 216¼. Lombarden*) 63⅜. Nordwestbahn 107—. Silberrente 57½. Papierrente 54⅜. Russ. Bodenkredit 86⅝. Russen 1872 ——. Amerikaner 1885 101¼. 1860er Loose 97⅜. 1864er Loose 268, 20. Kreditaktien*) 111¼. Oesterr. Nationalbank 692, 50. Darmst. Bank 103¼. Berliner Bankverein 82⅝. Frankfurter Wechslerbank 76⅝. Oest. Bank 90¾. Meininger Bank 78¾. Hess. Ludwigsbahn 99⅞. Oberhessen 72⅞. Ung. Staatsloose 142, 00. Ung. Schatzanw. alt 80⅜. do. do. neue 77⅞. do. Ostb.-Obl. II. 58½. Centr.-Pacific 92½. Reichsbank 153½.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 110½, Franzosen 215¼, Lombarden 63⅛. Schwach auf pariser Course.

Wien, 26. Mai. Die Spekulation verhielt sich sehr reservirt. Bahnen schwächer, Renten ziemlich fest, Devisen steifer.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 20. Silberrente 68, 90. 1854er Loose 105, 00. Nationalbank 823, 00. Nordbahn 1810. Kreditaktien 130, 80. Franzosen 255, 00. Galizier 189, 50. Kasch.-Oderb. 91, 50. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 127, 00. Nordwestb. Lit. B. —, —. London 120, 85. Hamburg 58, 80. Paris 47, 70. Frankfurt 58, 80. Amsterdam 99, 45. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 155, 00. 1860er Loose 107, 00. Lomb. Eisenb. 74, 50. 1864er Loose 130, 20. Unionbank 56, 00. Anglo-Austr. 63, 50. Napoleons 9, 62—. Dukaten 5, 71. Silbercoup. 102, 60. Elisabethbahn 142, 00. Ungar. Präml. 69, 80. D. Rchsbknt. 59, 20.

Türkische Loose 14, 50.

Paris, 26. Mai. Sehr matt. Schluß besser.

[Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 32½, Anleihe de 1872 104, 40, Italienische 5 pCt. Rente 71, 55, do. Tabaksaktien —, —, do. Tabaksobligationen —, —, Franzosen 541, 25, Lombard. Eisenbahn-Akt. 158, 75, do. Prioritäten 227, 00, Türken de 1865 10, 12½, do. de 1869 48, 00, Türkenloose 31, 25.

Crédit mobilier 140. Spanier extér. 13—, do. intér 12⅛, Suezkanal-Aktien 708, Banque ottomane 326, Société générale 518. Egypter 197, Credit foncier 656. — Wechsel auf London 25, 24⅛.

London, 25. Mai, Nachm. 4 Uhr. Konsols 95$\frac{7}{16}$. Italien. 5proz. Rente 70⅝. Lombarden 6$\frac{1}{16}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte —. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue 8$\frac{13}{16}$. 5proz. Russen de 1871 93½. 5proz. Russen de 1872 93—. Silber 52—. Türk. Anleihe de 1865 10¼. 5proz. Türken de 1869 10¼. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104⅝. do. 5proz. fund. 106⅜. Oesterreich. Silberrente —. Oesterreich. Papierrente —. 6proz. ung. Schatzbonds 81. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 76½. 5proz. Peruaner 18—. Spanier 13—.

Platzdiskont 1⅜ %.

In die Bank flossen heute 11,000 Pfd. Sterling.

New-York, 25. Mai Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12¾, niedrigste 12⅝. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87— C. Goldagio 12⅝. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1885 115—. do. 5proz. fundirte 117¼. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1887 121⅜. Erie-Bahn 13¼. Central Pacific 108¾. New-York Centralbahn 110.

Produkten-Course.

Danzig, 26. Mai. Getreide-Börse: Wetter: sehr schön und warm, am Morgen hatten wir einen mehrere Stunden anhaltenden Regen. Gestern Abend war es kühl. Wind: heute Süd.

Weizen loko erfreute sich am heutigen Markte mehrseitiger Beachtung und Kauflust, wie auch einer festeren Stimmung. Zu ganz vollen Preisen sind 660 Tonnen gehandelt worden und ist bezahlt für Sommer- 131 Pfd. 207 M., 136 Pfd. 210 M., graubunt 120 Pfd. 200 M., 121, 122—3 Pfd. hellfarbig stark mit Auswuchs 200 M., 123—4 Pfd. mit Geruch 204 M., bessere 207 M., 124—5 Pfd. mit Auswuchs 210 M., hell 126—7, 127 Pfd. 214, 215 M., 128—9 Pfd. 215 M., hellbunt 128—9, 130—1 Pfd. 220 M., hochbunt glasig 131 Pfd. 220 M. per Tonne. Termine fester, Juni-Juli 211 M. bez., Juli-August 213 M. Br., Septbr.-Oktbr. 214 M. bez. und Gd. Regulirungspreis 211 M.

Roggen loko fest, alter polnischer 121 Pfd. ist zu 159 M. per Tonne verkauft. Umsatz 50 Tonnen. Termine Juni-Juli 160 M. Br., September-Oktober 165 M. Br. Regulirungspreis 156 M. — Gerste loko kleine 106 Pfd. brachte 148 M., große 110 Pfd., besetzt 153 M. per Tonne. Rübsen Termine Septbr-Oktober 295 M. Br. 290 M. Gd. — Spiritus loko nicht gehandelt, Juli-August 52½ M. Br.

Köln 26. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 24, 00, fremder loko 24, 50, per Mai 21, 20, per Juli 21, 50, Nov. 22, 35. Roggen, hiesiger loko 18, 00, per Mai 15, 80, per Juli 15, 90, Nov. 16, 50. Hafer, loko 20, 50, per Mai —, —, per Juli 17, 75. Rüböl, loko 35, 80, per Mai 35, 70, per Oktober 34, 20. —

Hamburg, 26. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loko höher, auf Termine anim. Roggen loko fest, auf Termine anim. — Weizen pr. Mai 226 Br., 224 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 220 Br., 219 Gd. — Roggen pr. Mai 163 Br., 162 Gd., pr. Juli-August per 1000 Kilo 163 Br., 162 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl fest, loko 65¼, per Mai 65, pr. Oktober per 200 Pfd. 65—. Spiritus fest, per Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36—, pr. Juli-August 37—, pr. Sept.-Oktober pr. 100 Liter 100 pCt. 38½. Kaffee ruh., Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest, Standard white loko 12, 30 Br., 12, 20 Gd., pr. Mai 12, 20 Gd., pr. August-Dezember 12, 60 Gd. — Wetter: Bedeckter Himmel.

Amsterdam, 26. Mai, Nachm. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen loko geschäftslos, auf Termine höher, pr. Novmbr. 314. Roggen loko unvndt., auf Termine höh., pr. Juli 192, pr. Oktober 200. Raps loko —, pr. Oktober 396 Fl. Rüböl loko 37, per Herbst 37¼. — Wetter: Trübe.

London, 26. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 30,110, Gerste 14,910, Hafer 20,240 Qtrs. — Englischer und fremder Weizen größtentheils ungefähr 1 Sh. höher, Hafer ½ Sh. höher. Andere Getreidearten fest. — Wetter: Regen.

Glasgow, 26. Mai. Roheisen. Mixed numbres warrants 58 sh — d.

New-York, 25. Mai. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 11¾, do. in New-Orleans 11⅛. Petroleum in Newyork 14½, do. in Philadelphia 14¼. Mehl 5 D. 25 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 33 C. Mais (old mixed) 62 C. Zucker (Fair refisting Muscovados) 7⅝. Kaffee (Rio-) 17¼. Schmalz (Marke Wilcox) 12⅝ C. Speck (short clear) 11¼ C. Getreidefracht 7.

Bremen 26. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loko 11, 80, pr. Juni 11, 90, per Juli 12, 00, pr. Aug.-Dezember 12, 65. Fest.

Paris, 26. Mai. Produktenbericht (Schlußbericht). Weizen behaupt., pr. Mai 29, 50, pr. Juni 29, 50, pr. Juli-August 30, 25, Sept.-Dec. 31, 00. Mehl steig., pr. Mai 64, 50, pr. Juni 64, 75, pr. Juli-August 65, 75, pr. Sept.-Decbr. 67, 25. Rüböl behauptet, pr. Mai 79, 25, pr. Juli-August 80, 25, pr. Sept.-Dez. 81, 75, pr. Januar-April 83, 00. Spiritus fest, per Mai 48, 75, pr. Juli-August 48, 75.

Liverpool, 26. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umsatz 7000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Amerikaner Ankünfte $\frac{3}{32}$ billiger. Surats matt.

Middl. Orleans 6⅛, middl. amerikanische 5$\frac{15}{16}$, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4½, fair Madras 4, fair Pernam 6⅜, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 5⅞.

Baumwollenwochenbericht. Schwimmend nach Großbritannien 321,000 B., davon amerikanische 121,000 B.

Antwerpen 26. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen behpt., Roggen gefragt, Hafer knapp, Gerste unveränd. Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28½ bz., 28¾ Br., pr. Mai 28¾ bez., 28¾ Br., pr. Juni 28¾ Br., pr. Sept. 30 bez., 30 Br., pr. Sept.-Dezember 30¾ Br. Ruhig.

Manchester, 26. Mai. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 20r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10¼. 30r Water Clayton 11⅝, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Wilkinson 12, 36r Warpcops Qualität Rowland 10¾, 40r Double Weston 11¼, 60r Donble Weston 15¼, Printers $\frac{16}{16}$ $\frac{34}{50}$ 8½ pfd. 102. Markt ruhig.

Bradford, 25. Mai. Wolle und Wollenwaaren. Wolle ungefragt, wollene Garne schwächer, für wollene Stoffe schlechtes Exportgeschäft.

Produkten-Börse.

Berlin, 26. Mai. Wind: W. Barometer: 27,9. Thermometer: + 12° R. Witterung: bedeckt.

Weizen loko per 1000 Kilogr. 200—240 nach Qual. gef., gelber per diesen Monat —, Mai-Juni 216—218—217 bz., Juni-Juli do., Juli-August 218—221,50—220 bz., Sept.-Oktbr. 221—223—221,50 bz. — Roggen loko per 1000 Kilogr. 163—180 nach Qual. gef., russ. 165 bis 167, polnisch 165—167, inländ. —, ab Bahn bz., per diesen Monat 164,50—166,50—166 bz., Mai-Juni 163,50—166 - 165,50 bz., Juni-Juli 163—164,50—164 bz., Juli-August do., August-Sept. —, Sept.-Oktbr. 164—168—167 bz. — Gerste loko per 1000 Kilogr. 150 183 nach Qual. gef. — Hafer loko per 1000 Kilogr. 150—195 nach Qual. gef., ost- u. westpr. 166—188, russ. 157—188, schwed. 187—190, pomm. und meckl. 187—190 ab Bahn bz., per diesen Monat 172 bz., Mai-Juni 169 - 170—169,50 bz., Juni-Juli 169—170—169,50 bz., Juli-August 165 bz., Sept.-Okt. 160—161,50 bz. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 184—210 nach Qual., Futterwaare 173—183 nach Qual. — Leinöl loko per 100 Kilogr. ohne Faß - M. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 65 bz., mit Faß per diesen Monat 65,8 bz., Mai-Juni 65,8—65,7 bz., Juni-Juli do., Juli-August , Sept.-Okt. 65,3—65,5 bis 65,4 bz. — Petroleum (Standard white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 27,5 bz., per diesen Monat 25,5 bz., Sept.-Oktbr. 26 bz. — Spiritus per 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 50,8 bz., ab Speicher —, per diesen Monat —, loko mit Faß per diesen Monat 50,8—51,4 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 51,3 - 52 bz., Aug.-Sept. 52—53 bz., Sept.-Oktbr. 52,6 - 53,2 bz. — Mehl. Weizenmehl Nr. 0 29,50—28,50, Nr. 0 u. 1 27—26 Mk. Roggenmehl Nr. 0 25—23,50, Nr. 0 u. 1 22,50—21 per 100 Kilogr. Brutto inkl. Sack, per diesen Monat 23,5—23,10 bz., Mai-Juni do., Juni-Juli do., Juli-August 23,25—23,10 bz., Aug.-Septbr. —, Sept.-Okt. 23,40—23,20 bz. (B. u. H.-Z.)

Breslau, 26. Mai. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] — Roggen (per 2000 Pfd.) rapide steigend, gekünd. 1000 Ctr., per Mai 167—170 bz., Mai-Juni 161—165 bz., Juni-Juli 159—164 bz., Juli-August 160 165,50—165 bz., Sept.-Okt. 162—167 bz. u. B. — Weizen per Mai-Juni 207 B., Sept.-Okt. — — Gerste —. — Hafer 184—165 bz. u. B., Mai-Juni —, Sept.-Okt. 154 G., Oktbr.-Novbr. 156 G. — Raps 280 B. — Rüböl fest, gek. — Ctr., loko 67 B., per Mai 65,50 B., Mai-Juni 65 B., Sept.-Okt. 63 B. — Spiritus steigend, gek. 10,000 Liter, loko 49 bz. u. B., 48 G., per Mai, Mai-Juni und Juni-Juli 48,50—49 bz., Juli-August 50 B., August-Sept. 49,90 50 bz., Sept.-Okt. 50,70 bz. u. G. — Zink: Kramstamarke per Kasse und Juni-Lieferung 22 Mk. bz.

Die Börsen-Kommission. (Br. Hdls.-Bl.)

Stettin. 26. Mai. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Veränderlich. Therm. + 10° R. Barom. 28 Wind: W.

Weizen steigend, pr. 1000 Kilo loko gelber 190—216 M., weißer 200—220 M., Mai-Juni 217 M. nom., Juni-Juli 215—218—217 M., bz., Juli-August 218,50—220 M. bez., Sept.-Oktbr. 219—220,50 M. bez., — Roggen. steigend pr. 1000 Kilo loko inländischer 165—175 M., Russischer 154—160 M., pr. Mai-Juni 155—160 M. bz., Juni-Juli do. Juli-August 155,50—161 M. bez., Sept.-Oktbr. 157—163,50 M. bez., Oktbr.-Novmbr. 160—165 M. bez. — Gerste fest, pr. 1000 Kilo loko feine 165—175 M. — Hafer fest, pr. 1000 Kilo loko 160—185 M., pr. Mai-Juni 168 M. Gd., pr. Septbr.-Oktbr. 160 M. Gd. — Erbsen ohne Handel. — Mais fest, pr. 1000 Kilo loko 129—134 M. — Winterrübsen unverändert, pr. 1000 Kilo pr. Sept.-Oktbr. 295 M. Br., 294 M. Gd. — Rüböl etwas fester, pr. 100 Kilo loko ohne Faß 68 M. Br., pr. Mai 67—66,50 M. bz. pr. Mai-Juni 66,50 M. Br., pr. Septbr. Oktbr. 64 M. bez. u. Br., 63,50 M. Gd. — Spiritus sehr fest, pr. 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 50,50 M. bz., Mai-Juni 50—51 M. bz., Juni-Juli 50—51 M. bez. Juli-August 50,80—51,80—52 M. bez., August-Septbr. 51,80—52,50 M. bez., Septbr.-Oktober 52,50 M. Gd., — Angemeldet: 1000 Ctr. Weizen. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 217 M., Roggen 157,50 M., Rüböl 66,75 M., Spiritus 50,50 M. — Petroleum, loko 12,30 M. bz. Regulirungspreis 12,30 M., pr. September-Oktober 12,10 M. bez. u. Gd., 12,20 M. Br. Novbr.-Dezember 12,60 M. bz. (Ostſ. Z.)

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260′ über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
26. Mai	Nachm. 2	27″ 5‴ 54	+ 9°7	NW 2	trübe, St., Ni.
26. =	Abnds. 10	27″ 5‴ 82	+ 8°4	SW 2-3	trübe, St, Ni.[1])
27. =	Morgs. 6	27″ 6‴ 05	+ 7°2	SW 2-3	trübe, St., Ni.

[1]) Regenmenge: 12,2 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 25. Mai Mittags 1,44 Meter.
= = 26. = = 1,40 =

Berlin, 26. Mai. Trotz der matten Meldungen von außerhalb zeigte die Eröffnung des heutigen Verkehrs eine ziemlich gute Festigkeit. Die Notirungen waren allerdings meistens um Kleinigkeiten heruntergesetzt, doch herrschte zu den ermäßigten Coursen Kauflust. Am meisten hatte die Ermattung die Londoner Börse verstimmt, da man aus derselben ungünstige Schlüsse auf die Beurtheilung der politischen Lage in London zog. Andererseits schob man jedoch auch diese Coursherabsetzungen auf Fixer-Manöver, und meinte denselben keinen erheblichen Werth beilegen zu dürfen. Den Haupteinfluß auf das Geschäft übte wiederum das Deckungsbedürfniß. In einzelnen Fällen wurden heute abermals höhere Deportsätze bewilligt. Dieselben erreichten für Credit-Aktien und Franzosen je 2½ M. Dabei trat das Junigeschäft nur sehr mäßig auf, und meistens herrschte die Ansicht vor, daß stärkere weitere Rückgänge bevorständen. Der Verkehr concentrirte sich fast allein auf die internationalen Spielpapiere, österreichische Loose und Renten, Disconto-Commandit-Antheile und rheinisch-Westf. Bahnen. Türken, österreichisch-ungarische und russische Fonds und Pfandbriefe recht matt, Obligationen gedrückt. Die übrigen gegen baar gehandelten Werthe fanden wenig Beachtung; doch wenngleich keine besonders erwähnenswerthe Kauflust vorhanden war, so wurden andrerseits auch keine großen Abgaben gemacht. Eisenbahnen vereinzelt durch Realisationen gedrückt, namentlich Halberstädter, Banken und Industriewerthe wenig beachtet. Südende, oberschles. Walzwerke, Bauverein U. d. Lind., Sendker, deutsche Baugesellsch. und Königstadt Bauverein in einigem Verkehr. Anlagewerthe, wenigstens deutsche, fest. Preußische Obligationen und Pfandbriefe bevorzugt. Fremde Wechsel fest, Wien und Petersburg waren flau. — Geld war flüssig. — Die letzte halbe Stunde zeigte bei steigender Tendenz gute Kauflust. Per Ultimo notiren wir: Franzosen 433 bis 5—434. Lombarden 125—126. Kreditaktien 221,50—3,50—3. Laurahütte 58,50—8,75—58,50. Diskonto-Kommandit-Antheile 110—109,75—110,50. Berliner Kassenverein, Arenberger und Massener gewannen je 1, Geraer Credit ½, Halberstädter verloren 2,60 pCt. — Der Schluß war matter.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 25. Mai 1876.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,50 bz
Staats-Anleihe	4	99,60 bz
Staats-Schldsch.	3½	94,25 bz
Kur- u. Nm. Sch	3½	91,90 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,10 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,30 bz
do. do	3½	102,30 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	
Rheinprovinz do.	4½	101,80 bz
Schldv. d. B. Kfm.	5	101,00 bz G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,90 bz
do.	5	106,70 bz
Landsch. Central	4	96,30 bz G
Kur- u. Neumärk.	3½	85,75 bz G
do. neue	3½	85,10 bz G
do.	4	95,80 bz G
do. neue	4½	103 G
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	85,80 G
do.	4	95,75 G
do.	4½	102,40 bz
Pommersche	3½	84,60 bz
do.	4	95,60 bz G
do.	4½	103,00 bz
Posensche, neue	4	95,00 B
Sächsische	4	95 50 G
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	84,80 bz
do.	4	95,80 bz G
do.	4½	101,50 bz
do. II. Serie	5	106,80 B
do. neue	4	97,75 bz G
do.	4½	101,25 bz
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	97,80 bz
Pommersche	4	98 00 bz G
Posensche	4	97,00 B
Preußische	4	96,90 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,30 bz
Sächsische	4	98,60 bz
Schlesische	4	97,20 bz
Souvereigens		20,37 G
Napoleonsd'or		16,20 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,18 bz
Imperials		
do. 500 Gr.		
Fremde Banknot.		99,83 bz
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		80,95 bz
Oesterr. Banknot.		169 40 bz
do. Silbergulden		174,75 bz
do. ¼ Stücke		
Russ. Noten		267,30 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	131,00 bz
Hess. Prsch a 40th.	—	255,80 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	118,90 bz
do. 35fl.-Obligat.	—	135,75 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	122,00 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	82,50 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	101,75 G
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,50 G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	116,00 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,20 B
do. II. Abth.	5	107,40 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	172 00 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	171,50 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	89,70 bz
Meininger Loose	—	20,10 G
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,40 bz
Oldenburg. Loose	3	135,40 bz
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,75 G
do. do.	4½	96,00 bz
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 bz
Nrdd. Grdcr.-H. A	5	101,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,50 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	101 80 bz G

Pomm III. rz. 100	5	100,50 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,00 G
do. unk. rückz. 110	5	103,30 bz
do. do. 100	5	101 bz
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	107,90 G
do. (1872 u. 74)	4½	98,50 bz
do. (1872 u. 73)	5	101,50 bz
do. (1874)	5	101,50 bz
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,00 bz
do. do.	5	100,20 bz
Schles. Bod.-Cred.	5	100.40 B
do. do.	4½	94,00 G
Stett. Nat.-Hyp	5	101,00 bz
do. do.	4½	98,00 G
Kruppsche Oblig.	5	102,00 G

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	104,50 bz
do. do. 1885	6	101,30 bz
do. Bds. (fund.)	5	102,40 bz
Norweg. Anl.	4½	96,40 B
New-Yrk. Std-A	7	102,50 G
do. Goldanl	6	101,60 G
New Jersey	7	94 00 bz B
Oest. Pap.-Rente	4⅕	55,75 bz G
do. Silb.-Rente	4⅕	57,50 bz
do. 250 fl. 1854	4	95,00 bz G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	303,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	96,50 bz
do. do. v. 1864	—	270.00 bz B
Ung. St.-Eisb.-A.	5	67,90 bz B
do. Loose	—	143,00 bz B
do. Schatzsch. I	6	79,25 bz
do. do. kleine	6	80,50 bz
do. do. II.	5	79,90 bz B
Italienische Rente	5	78,00 bz
do. Tabak-Obl.	6	101,40 G
do. do. Actien	6	507,00 G
Rumänier	8	93,25 bz
Finnische Loose	4	39,00 bz
Russ Centr.-Bod.	5	88,75 bz
do. Engl A. 1822	5	95,75 bz
do. do. A. v. 1862	5	96,50 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ fund. A. 1870	5	
Russ. conf. A. 1871	5	95,25 bz
do. do. 1872	5	95,40 bz
do. do. 1873	5	
do. Bod.-Credit	5	86,60 bz
do Pr.-A. v. 1864	5	179,00 bz
do. do. v. 1866	5	173,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	96,75 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	85,10 bz G
do. do kleine	4	83,40 bz G
Poln. Pfdb. III. E.	4	
do. do.	5	77,50 B
do. Liquidat.	4	68,30 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	9,10 G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	29,50 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 109 fl. 1 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	168,80 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	167,60 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	265,80 bz
do. 100 Rub. 3 M.	262,70 bz
Warschau 100 R. 8 T.	266,80 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 3½, für Lombard 4½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. — , Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris —, Petersburg 6½, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	102 10 B
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	62,50 G
Bk. f. Sprit- u. Pr. H.	4	62,70 bz G
Berliner Bankverein	4	82,50 bz
do. Comm.-B. Sec	4	59,00 bz
do. Handels Ges.	4	85,50b87,50b G
do. Kassen-Verein	4	172,00 G
Breslauer-Disc.-Bk.	4	63,25 bz
Centralbk. f. Bauten	4	17,60 bz G
Centralbk. f. Ind. u. H	4	69,00 bz G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,50 G
Chemnitzer Bank-V.	4	73,00 bz G
Coburger Credit-V.	4	69,00 bz
Cöln. Wechslerbank	4	72,75 G
Danziger Bank	fr.	130,00 G
Danziger Privatbank	4	117,10 G
Darmstädter Bank	4	102,10 bz
do. Zettelbank	4	95,50 bz
Dessauer Creditbank	4	10,60G 69,40
do. Landesbank	4	113,90 B [B
Deutsche Bank	4	80 00 bz
do. Genossensch.	4	89,40 B 92 B
do. Hyp.-Bank	4	92 40 bz B
do. Reichsbank	fr.	154,00 bz
do. Unionbank	4	77,00 bz
Disconto-Comm.	4	110,75 bz
do. Prov.-Discont	4	81,20 G
Geraer Bank	4	81,00 bz
do. Creditbank	4	55,00 bz G
Gew.-B. H. Schuster	4	11,25 bz B
Gothaer Privatbank	4	85,50 bz G
do. Grundcreditbk	4	107,00 bz B
Hypothek. (Hübner)	4	127,50 bz
Königsb. Vereinsbank	4	81,75 bz G
Leipziger Creditbank	4	111,75 bz G
do. Discontobank	4	70,00 B
do. Vereinsbank	4	84,10 bz
do. Wechselbank	4	69,75 bz
Magdeb. Privatbank	4	104,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	74,50 B
do. Hypoth.-Bank	4	67,20 bz G
Meininger Creditbank	4	78,50 bz B
do. Hypothekenbk.	4	99 60 bz
Niederlausitzer Bank	4	84,00 G
Norddeutsche Bank	4	126,75 G
Nordd. Grundcredit.	4	99,50 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	4	90 80 G
Ostdeutsche Bank	fr.	87,00 G
Posener Spritactien.	4	
Petersb. Discontobank	4	98,00 B
do. Intern. Bank	4	96,75 bz G
Posen. Landwirthsch.	4	61,00 G
Posener Prov.-Bank	4	98,90 bz B
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	97,50 bz G
do. Centralboden.	4	
do. Hyp. Spielh.	4	120,25 bz G
Product.-Handelsbank	4	83,25 bz
Provinz.-Gewerbebk.	4	43,75 bz
Rittersch. Privatbank	4	125,80 bz G
Sächsische Bank	4	120,90 bz
do. Bankverein	fr	92,25 G
do. Creditbank	4	81,75 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	68,00 G
Schles. Bankverein	4	83,50 G
Schles. Vereinsbank	4	88,00 B
Südd. Bodencredit	4	111,60 bz
Thüringische Bank	4	73,00 bz G
Vereinsbank Quistorp	fr.	4,00 bz B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	101,00 G
Dannenb. Kattun	4	17,25 bz G
Deutsche Baugeſ.	4	49,50 G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	14,50 bz G
Dtsch. Stahl u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	23,10 bz G
Dortmunder Union	4	6,25 bz B
Egell'sche Masch Act.	4	15,50 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	22,50 B
Flora f. Charlottenb.	4	15,00 bz B
Frist u. Roßm. Nähm.	4	40,00 bz
Gelsenkirch.-Bergw.	4	103,10 bz G
Georg-Marienhütte	4	63,00 bz B
Hibernia u. Shamr.	4	37,25 bz G
Immobilien (Berl.)	4	79,00 G
Kramsta, Leinen F.	4	81,75 G
Lauchhammer	4	17,40 bz
Laurahütte	4	58,80 bz
Luise Tiefbau-Bergw.	4	18,60 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	109,50 bz G
do. Spritfabrik	4	22,00 B
Marienhütte Bergw.	4	63,50 G
Massener Bergwerk	4	21,00 bz B
Menden u. Schw. B.	4	59,10 bz G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	28,00 B
Ostend	4	14 00 G
Phönix B.-A. Lit. A.	4	57,50 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	39,50 G
Redenhütte	4	0,75 G
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	85,00 B
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	48,50 bz G
Union-Eisenwerk	4	6,25 bz G
Unter den Linden	4	19,50 bz G
Wäsemann Bau-V.	4	
Westend (Quistorp)	fr.	2,90 bz
Wissener Bergwerk	4	20,00 B
Wöhlert Maschinen	4	17,00 bz B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	22,70 bz
Altona-Kiel	4	119,10 bz G
Bergisch-Märkische	4	84,10 bz
Berlin-Anhalt	4	107,00 bz G
Berlin-Dresden	5	26,50 bz
Berlin-Görlitz	4	40,00 bz G
Berlin-Hamburg	4	180,00 bz G
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd. Magdeb.	4	83,75 bz
Berlin-Stettin	4	123,75 bz
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	78,25 bz B
Cöln-Minden	4	101,50 bz B
do. Litt. B.	5	100,40 bz B
Halle-Sorau-Guben	4	12,20 bz
Hann.-Altenbeken	4	16,90 bz
do. II Serie	4	
Märkisch-Posener	4	22,00 bz
Magd.-Halberstadt	4	87,10 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	240,25 bz
do. do. Litt. B.	4	96,90 bz
Münster-Hamm	4	
Niederschles.-Märkisch	4	98,00 G
Nordhausen-Erfurt	4	35,00 bz B
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	139,40 bz B
do. Litt. B.	3½	129,00 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	27,75 bz
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	103,00 G
Rheinische	4	117,00 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	94,00 bz
Rhein Nahebahn	4	14,50 bz G
Stargard-Posen	4½	101,75 bz
Thüringische	4	120,00 bz B
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,25 bz
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	100,25 bz B
Weimar-Geraer	4½	57,25 bz G
Albrechtsbahn	5	18,00 B
Amsterdam-Rotterd.	4	112,50 bz
Aussig-Teplitz	4	114,50 bz G
Baltische	3	54,40 bz G
Böhm. Westbahn	5	75,50 bz
Brest-Grajewo	4	24,10 G
Brest-Kiew	4	46,75 bz
Dux-Bodenbach	4	9,20 G
Elisabeth-Westbahn	5	60,00 bz
Kaiser Franz Joseph	5	54,75 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	80,40 bz
Gotthard Bahn	6	47,10 G
Kaschau-Oderberg	5	40,40 B
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,00 bz
Lüttich-Limburg	4	15 00 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	99,75 bz B
Oberhess. v. St. gar	3½	72,75 bz
Oestr.-frz Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	212,00 G
do. Litt. B.	5	67,75 bz
Reichenb. Pardubitz	4½	49,25 bz B
Kronpr. Rudolfsbahn	5	44,50 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	19,40 bz
Russische Staatsbahn	5	108,75 bz
Schweizer Unionbahn	4	6,80 bz G
Schweizer Westbahn	4	16,80 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	127,00 bz
Turnau Prag	4	42,25 bz
Vorarlberger	5	43,80 bz
Warschau-Wien	4	198,00 bz B

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin Dresden	5	71,00 bz
Berlin-Görlitzer	5	83,00 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	26,50 bz
Chemn.-Aue-Adorf	5	21,25 bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	26,25 bz
Halle-Sorau-Guben	5	24,90 bz
Hannover-Altenbek.	5	37,25 bz G
do. II. Serie	5	
Leipz. Gaschw.-Ms.	5	75,00 G
Märkisch-Posen	5	73,00 bz
Magdeb.-Halberst. B.	3½	66,00 bz
do. do C.	5	93,10 bz
Münster-Enschede	5	12,00 G
Nordhausen-Erfurt	5	36,00 G
Oberlausitzer	5	47,50 B
Ostpreuß. Südbahn	5	76,10 G
Rechte Oderufer-Bahn	5	108,00 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	75,00 bz
Saalbahn	5	28,25 bz
Saal Unstrutbahn	5	10,00 bz B
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	31,50 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	
do. II.	4½	
do. III. v. St. g	3½	85,25 bz
do. do. Litt. B.	3½	85,25 bz
do. do. Litt. C.	3½	77,50 bq
do. IV.	4½	98,00 bz G
do. V.	4½	98,00 bz G
do. VI.	4½	98,00 bz G
do. VII.	5	102,90 bz
Aachen-Düsseldorf I.	4	90,50 B
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	96,00 G
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,70 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	109,00 B
do.	4½	100,00 B
do. Litt. B.	4½	99,00 bz
Berlin-Görlitz	5	102,75 B
do. do.	4½	92,60 bz G
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	104,20 bz
Berl.-Potsd.-M. A. B	4	92,00 bz
do. do. C.	4	91,30 bz
do. do. D.	4½	96,30 bz
do. do. F	4½	94,60 bz G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	93,25 G
do. do. III.	4	93,25 G
do. IV. v. St. g.	4½	103,20 B
do. VI. do.	4	
do. VII.	4½	98,75 G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	94 75 bz G
do. do. Litt. G	4½	
do. do. Litt. H.	4½	
do. do. Litt. I.	4	89 50 G
Cöln-Minden IV.	4	93,00 bz B
do. do. V	4	90,50 bz G
do. do. VI.	4½	97,75 bz
Halle-Sorau-Guben	5	100,90 bz G
do. do. II	5	100,90 bz G
Hannov.-Altenbek. I	4½	95,50 G
do. do. II	4½	95,50 G
do. do. III	4½	89,80 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	98,50 bz
do. do. de 1865	4½	97,25 G
do. do. de 1873	4½	96,90 bz G
do. Leipzig de 1867	4½	100,25 B
do. do. de 1873	4½	100,25 B
do. Wittenberge	3	73,00 G.
do. do.	4½	
Niederschles.-Märk. I	4	98,00 G
do. II a 62½ thlr.	4	95,00 G
do. Obl. I. u. II	4	98,50 bz G
do. do. III conv	4	97,00 B
Nordhausen-Erfurt I.	5	97,00 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D	4	
do. E.	3½	
do. F.	4½	99,25 B
do. G.	4½	101,60 bz
do. H.	4½	104,30 bz G
do. v. 1869	5	91,10 G
do. v. 1873	4	98,10 G
Oberschlef. v. 1874	4½	98,10 G
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cos.-Oderb.	4	93,00 B
do. do.	5	104,90 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	92,50 G
do. do. II	4½	99,50 G
do. do. III.	4½	99,50 G
Ostpreuß. Südbahn	5	102,00 B
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	101,50 B
Rechte-Oder-Ufer	5	103,50 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 bz G
do. von 1862, 64	4½	
do. v. 1865	4½	100,00 B
do. 1869, 71, 73	5	103,10 bz G
do. v. 1874	5	103,50 B
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	103,75 G
do. II. do.	4½	102,75 G
Schlesw.-Holstein.	4½	99,00 G
Thüringer I.	4	
do. II.	4½	
do. III.	4	93,75 G
do. V.	4½	99,50 G
do. VI.	4½	99,25 G

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	70,00 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	81,75 B
do. do. II.	5	78,00 G
do. do. III.	5	75,50 B
do. do. IV.	5	73,20 G
Lemberg-Czernow. I.	5	65,25 bz
do. II.	5	64,90 bz
do. III.	5	55,75 bz B
do. IV.	5	51,50 bz
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	18,80 bz
Mainz-Ludwigshafen	5	103,10 bz
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	316,00 bz G
do. Ergänzungsn.	3	300,70 bz G
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	96,00 bz G
do. II. Em.	5	96,00 bz G
Oesterr. Nordwestb.	5	71,25 bz G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,50 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	66,00 bz G
do. do. 1869	5	64,50 G
do. do. 1872	5	63,50 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	70,40 bz G
Reichenb. Pardubitz.	5	71,00 B
Südösterr. (Lomb.)	3	226,00 bz G
do. do. neue	3	225.75 bz B
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	101,00 G
do. do. 1877	6	102,00 G
do. do. 1878	6	103,30 G
do. do. Oblig.	5	73,00 bz G
Baltische, gar.	5	86,25 bz G
Brest-Grajewo	5	73,00 B
Charkow-Asow. g.	5	94,50 G
do. in Lstr. a 20.40	5	
Charkow.-Krementsch.	5	94,50 bz
Jelez Orel, gar.	5	94,50 bz
Jelez-Woron., gar.	5	96,50 B
Koslow.-Woron.	5	96,00 B
Koslow.-Woron. Obl.	5	83,50 bz
Kursk. Chark. gar.	5	94,25 bz
K. Chark.-As. (Obl.)	5	90,60 bz
Kursk.-Kiew, gar.	5	96,20 bz
Losowo Sewast	5	90,20 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	100,50 bz G
Mosk.-Smolensk	5	96,90 bz
Schuja Ivanowo	5	94,50 G
Warschau Teresp.	5	94,75 G
do. kleine	5	94,75 G
Warschau-Wien II.	5	93,80 bz
do. III	5	91,10 bz
do. IV.	5	87,00 bz
Zarskoe-Selo	5	85,50 bz

Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.